



**Ergänzende Bedingungen
der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH (SVS)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung
mit Gas aus dem Niederdrucknetz
(Gasgrundversorgungsverordnung-GasGVV)
vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2396) bzw. für Kunden in
Niederdruck, deren Belieferung mit Gas vor dem 13. Juli 2005
begonnen hat, zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
die Gasversorgung von Tarifkunden AVBGasV
vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) zuletzt geändert durch Gesetz
vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)**

Gültig ab 01. April 2007

1 Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die SVS kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der SVS mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der SVS mit, so ist SVS berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 1.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV bei der SVS, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2 Zahlungsweisen

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3 Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

- 3.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SVS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

| | Euro |
|-------------------------------------------------------------------|-------|
| Mahnung | 3,80 |
| Nachinkassogang | 26,70 |
| Unterbrechung der Versorgung | 39,90 |
| Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit | 71,28 |

- 3.3 Die SVS behält sich vor, die tatsächlichen entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Der Kunde hat der SVS anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

4 Umsatzsteuer

Der Betrag in Ziffer 3 für Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5 Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

6 Verwendungshinweis

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

7 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. April 2007 in Kraft.